

815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (746 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission samt Anlagen 1 bis 5

Durch vorliegenden Staatsvertrag vom 20. April 1977, wird der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ neu festgelegt und der Grenzverlauf im Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ klargestellt sowie Befugnisse der nach Art. 19 des Vertrages vom 29. Feber 1972 bestellten Grenzkommission geregelt. Der Staatsvertrag hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt. Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 sind überdies verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend.

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag vereinbarten Grenzänderungen sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Oberösterreich bzw. Tirol erforderlich.

Die Anlagen 1 bis 5 zum vorliegenden Staatsvertrag sind sehr umfangreich. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt erscheint daher unzumutbar. Diese Anlagen wurden auch gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht vervielfältigt und verteilt. Die gesamte Vorlage liegt vielmehr in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 9. März 1978 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages samt Anlagen 1 bis 5 zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hat ferner einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, einen Beschluß über die Kundmachung der Anlagen 1 bis 5 des Staatsvertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu fassen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

I. Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission, dessen Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 verfassungsändernd sind, samt Anlagen 1 bis 5 (746 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

II. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung der nachfolgend angeführten Behörden die Anlagen 1 bis 5 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

1. alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
2. die Anlagen 1 bis 4 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Rohrbach,
3. die Anlage 5 beim Amt der Tiroler Landesregierung und beim Vermessungsamt Kufstein.

Wien, 1978 03 09

Kraft
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann